

**Ortsgemeinde Ober-Olm
Bauvorhaben
'Parkplatz Mühlweg'**

Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung

Planungsträger:
Verbandsgemeindeverwaltung Nieder-Olm
Frau N. Ulunam
Pariser Straße 110
55268 Nieder-Olm
Tel. 06136 69218 6
rathaus@vg-nieder-olm.de
www.vg-nieder-olm.de

Bearbeitung:
viriditas
Dipl.-Biol. Thomas Merz
M.Sc. Christoph Nohles
Auf der Trift 20
55413 Weiler
Tel. 06721 4902637
mail@viriditas.info
www.viriditas.info



Inhalt

A. Anlass und Aufgabenstellung.....	1
B. Rechtliche Grundlagen.....	1
C. Methode.....	2
D. Kurzcharakteristik des Plangebietes	3
E. Biotoptypenausstattung des Gebietes.....	4
F. Projektbeschreibung	4
G. Beschreibung des Natura 2000-Gebietes.....	5
H. Wirkfaktoren des Vorhabens auf Arten und Biotope	6
I. Prognose potenzieller Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und Zielarten des Natura 2000-Gebietes durch das Vorhaben.....	7
J. Einschätzung der Relevanz anderer Projekte und Pläne.....	9
K. Fazit.....	10
L. Vorhabensbezogene Schadensbegrenzungs- und Minimierungsmaßnahmen	10
M. Exkurs Artenschutzrecht	11
N. Literatur.....	12
O. Fotodokumentation	14
Tabellen	
Tabelle 1: Übersicht der Biotoptypen im Plangebiet	4
Karten	
Bestand Biotoptypen	Karte 1

A. Anlass und Aufgabenstellung

Die Verbandsgemeinde Nieder-Olm beabsichtigt die Anlage eines Parkplatzes auf dem Grundstück, Gemarkung Ober-Olm, Flur 39, Nr. 98/1. Bei diesem Bereich handelt es sich um ein Gebiet, welches innerhalb des Vogelschutzgebietes (VSG) 6014-402 'Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim' gelegen ist. Die im Untersuchungsauftrag beinhaltete Fläche wird bereits gegenwärtig im östlichen Teil als unversiegelte Parkfläche genutzt. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von etwa 1.400 m².

Ein Planvorhaben, das aufgrund seiner räumlichen Lage oder sonstigen Auswirkungen zu potenziellen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes führen kann, muss vor einer Zulassung bzw. Durchführung hinsichtlich seiner Verträglichkeit mit den Zielen des Schutzgebietes geprüft werden. Dabei ist zu prüfen, ob es hinsichtlich der Schutz- und Erhaltungsziele sowie den maßgeblichen Bestandteilen des Natura 2000-Gebietes zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen kann.

Die Verbandsgemeinde Nieder-Olm beauftragte das Büro viriditas, Dipl.-Biol. Thomas Merz am 11.03.2020 mit einer Natura 2000-Verträglichkeits-Vorprüfung des Vorhabens hinsichtlich der Frage, ob eine Realisierung der Anlage eines Parkplatzes negative Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet ausüben könnte.

B. Rechtliche Grundlagen

Bei der geplanten Anlage eines Parkplatzes ist aufgrund der Lage innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebiet (VSG) 6014-402 'Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim' eine Natura 2000-Verträglichkeits-Vorprüfung durchzuführen.

Mit der Richtlinie 92/43/EWG der Europäischen Union vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie) im Zusammenhang mit der Richtlinie 79/409/EWG vom 02.04.1979 (Vogelschutz-Richtlinie, VSchRL) wurde die Grundlage für ein europaweites Schutzgebietssystem ('Natura 2000') geschaffen. Dieses Schutzsystem beinhaltet die Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB, FFH-Gebiete), die Europäischen Vogelschutzgebiete (Special Protection Area (SPA) sowie Besondere Schutzgebiete (BSG)). Die europarechtlichen Vorgaben wurden über das Bundesnaturschutzgesetz (§32, § 33) in nationales Recht umgesetzt. Nach § 34 und § 36 BNatSchG erfordern Pläne oder Projekte, die ein solches Gebiet einzeln oder in kumulativer Wirkweise mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgesetzten Erhaltungszielen und Zielarten.

Im Rahmen einer Natura 2000-Verträglichkeits-Vorprüfung ist abzuklären, ob ein Vorhaben geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können (Möglichkeitsmaßstab). Hierbei reicht die mögliche erhebliche Beeinträchtigung eines Erhaltungszieles. Ist eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung eines Erhaltungszieles oder einer Zielart nicht auszuschließen, muss eine ausführliche FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden, die mit jeweils hinreichender Sicherheit feststellt, ob erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten sind.

Eine Abschätzung der Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten ist hierbei mit einzubeziehen. Treten im Zusammenwirken mit anderen Projekten, Plänen oder Bauvorhaben kumulative Auswirkungen auf, die zwar einzeln nicht, allerdings gemeinsam geeignet sind, zu einer erheblichen Beeinträchtigung zu führen, muss ebenfalls eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

"Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen können, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen" (Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie).

Grundsätzlich gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz, bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung aus.

Die fachliche Qualität einer solchen Prüfung, ob erhebliche Beeinträchtigungen hervorgerufen werden können, soll mit Hilfe der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie der Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen sichergestellt werden. Die Prüf- und Vorsorgemaßstäbe sollen streng eingehalten werden. Die zuständigen Behörden dürfen ein Vorhaben lediglich zulassen, wenn diese zuvor Gewissheit darüber erlangt hat, ob sich das Vorhaben als solches nicht negativ auswirkt. Es darf in keinem Fall ein vernünftiger Zweifel an der Unerheblichkeit des Vorhabens bestehen.

Als Bewertungsmaßstab werden die Vorgaben des Endberichts zum Teil Fachkonvention zur Bestimmung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-VP herangezogen (LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. 2004: Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonvention - FuE- Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004. Schlusstand Juni 2004).

Im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung hat eine Kurzdarstellung des Projektes bzw. Plans sowie die Einschätzung einer möglichen Betroffenheit bzw. Erheblichkeit von Auswirkungen auf Lebensräume und/oder Arten der Natura 2000-Gebiete zu erfolgen.

C. Methode

Der Bewertungsmaßstab für die Natura 2000-Vorprüfung orientiert sich zunächst an den festgelegten Erhaltungszielen sowie Zielarten für das jeweilige Natura 2000-Gebiet und verfolgt damit primär eine gebietsbezogene Prüfung. Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen die gemeldeten Arten nach Anhang II und IV, nach der EU-Vogelschutz-Richtlinie sowie die gemeldeten FFH-Lebensraumtypen und deren Empfindlichkeit gegenüber den bestimmten Wirkfaktoren. Hinsichtlich der Empfindlichkeit der Arten sind vorhandene Vorbelastungen in die Prognose einzubeziehen.

Als Datengrundlagen der vorliegenden Prüfung dienen der Standarddatenbogen des VSG 6014-402 'Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim', dessen Erhaltungsziele, die Steckbriefe der Zielarten sowie der Bewirtschaftungsplan des Vogelschutzgebietes (SGD SÜD, 2017).

Als weiteres wurde am 13.03.2020 eine Untersuchung im Bereich des Vorhabensgebietes und dessen näherer Umgebung durchgeführt, die primär auf die Klärung der Möglichkeit des Vorkommens bzw. der möglichen Betroffenheit europarechtlich geschützter Vogelarten und streng geschützter Arten aus anderen Artengruppen, insbesondere jedoch der Zielarten des Vogelschutzgebiets 'VSG-6014-402' Bekassine (*Gallinago gallinago*), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schwimmvögel (Limikolen), Wachtelkönig (*Crex crex*) und Wasserralle (*Rallus aquaticus*), ausgerichtet war.

Diese Arten unterliegen besonderer Beachtung. Es handelt sich um eine Potenzialabschätzung hinsichtlich der Möglichkeit des Vorkommens und der Art der Nutzung des Projektgebietes und umgebender Biotopflächen durch die Zielarten auf der Grundlage von Geländebegehungen und anhand vorhandener Daten.

D. Kurzcharakteristik des Plangebietes

Der von der Anlage eines Parkplatzes betroffene Bereich liegt westlich der Stadt Nieder-Olm in der Ober-Olmer Gemarkung. Der im Rahmen dieser Vorprüfung zu betrachtende Vorhabensbereich liegt unmittelbar westlich der Wohnbebauung von Nieder-Olm mit einer Gesamtfläche von 1.400 m². Westlich des Plangebietes erstreckt sich eine intensiv genutzte Ackerfläche. In etwa 50 m Entfernung westlich verläuft die Selz mit galeriewaldartigen Gehölzbeständen. Südlich des Geltungsbereichs befindet sich eine landwirtschaftliche Lagerhalle. In nördlicher Richtung wird das Vorhaben durch ein Sportanlage mit Scherrasen begrenzt. Die von dem Vorhaben potenziell betroffenen Flächen werden bereits aktuell in Teilen als Parkfläche genutzt.

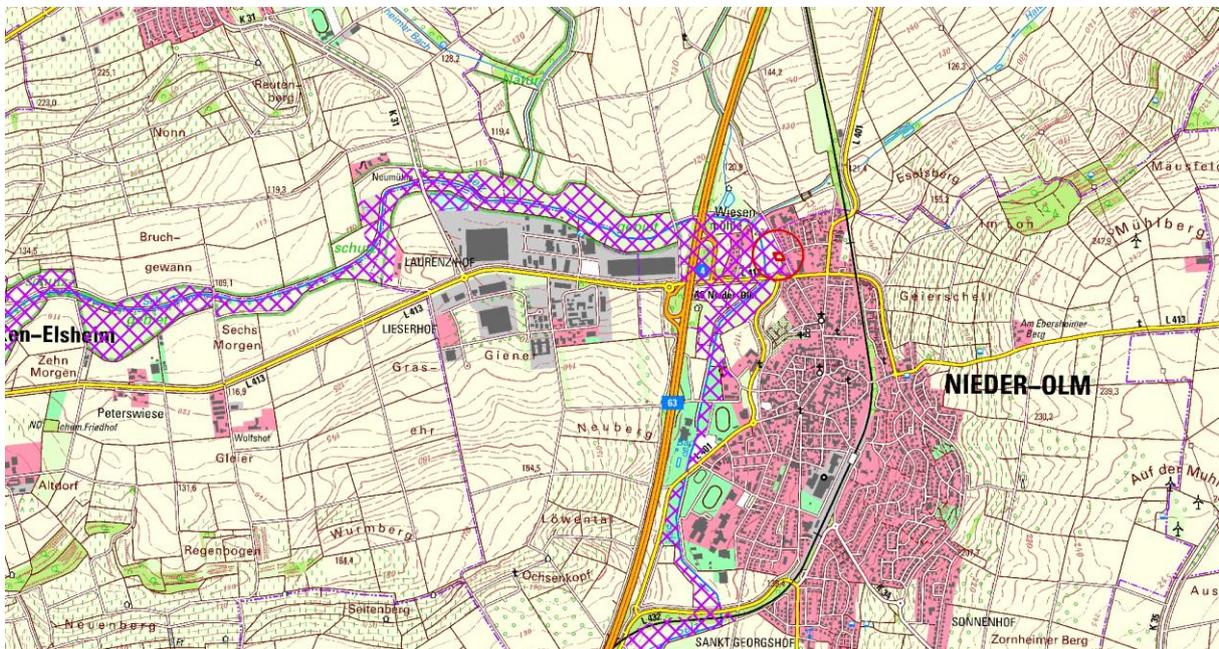


Abb. 1: Lage des Vorhabensbereichs (topographische Karte DTK 25, unmaßstäblich); Schraffur Vogelschutzgebiet 6014-402 'Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim'

Etwa 80 m südlich des Vorhabensgebietes verläuft die L413, welche eine der Hauptverkehrsachsen im Selztal zwischen Ingelheim und Nieder-Olm darstellt.

Der Bereich des Vorhabens liegt am nordöstlichen Rand des Vogelschutzgebietes (VSG-6014-402) 'Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim' mit einer Gebietsgröße von 381 ha. Das Gebiet stellt eine Bachaue im landwirtschaftlich intensiv genutzten rheinhessischen Hügelland dar.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet 'In der Au' liegt ca. 550 m nordwestlich des Vorhabensbereichs. Biotopkartierte Flächen sind innerhalb des Gebietes keine gelegen.

E. Biotoptypenausstattung des Gebietes

Die Biotoptypenkartierung im Rahmen einer querschnittsorientierten Begehung erfolgte am 13.03.2020.

Auf der Fläche kommen keine nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG geschützten Biotoptypen und keine Biotoptypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie vor.

Nachfolgend werden die maßgeblichen Biotoptypen des Gebietes beschrieben. Die Flächenanteile der einzelnen Biotoptypen an der Gesamtfläche des Plangebietes sind in Tabelle 1, der Bestand an Biotoptypen ist in der Karte (s. Anhang) dargestellt.

Tab 1.: Übersicht der Biotoptypen im Plangebiet (m²):

Biotoptyp	Schutz	Fläche (m ²)	Anteil
Ruderalbestände		965	68,9 %
Ruderaler Wiese		965	68,9 %
Wohn- und Mischgebiete		31	2,2 %
Scherrasen		31	2,2 %
Verkehrsflächen		404	28,9 %
Schotterparkplatz		404	28,9 %
gesamt		1.400	100,0%

Das gesamte Plangebiet, insbesondere der östliche Bereich ist bereits gegenwärtig regelmäßig auftretenden Störungen ausgesetzt. Etwa 400 m² sind an dieser Stelle mit Split versehen und werden gegenwärtig als Parkfläche genutzt. Der westliche Teil des Geltungsbereichs ist eine grasige Brache, die überwiegend mit einem ruderalen Stinkkrauten-Kriechqueckenrasen (*Diplotaxis-Agroproyretum*) bewachsen ist. Neben den beiden namensgebenden Arten Stinkkraute (*Diplotaxis tenuifolia*) und Kriech-Quecke (*Elymus repens*) treten die Kennarten Schmalblättriges Wiesen-Rispengras (*Poa angustifolia*) und Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*) sowie Weiße Lichtnelke (*Silene latifolia* ssp. *alba*), Gewöhnlicher Beifuß (*Artemisia vulgaris*) und Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*) auf.

F. Projektbeschreibung

Die Verbandsgemeinde Nieder-Olm plant die Anlage eines Parkplatzes nordwestlich der Stadt Nieder-Olm.

Die Planung sieht die Anlage des Parkplatzes auf dem überwiegenden Teil des Flurstücks, Gemarkung Ober-Olm, Flur 39 Nr. 98/1 vor. Am östlichen Rand soll ein Gehweg entstehen und im westlichen Randbereich soll eine Pflanzung von Gehölzen (Sichtschutzpflanzung) erfolgen.

Die Maßnahme wird erforderlich, da ausreichend Parkmöglichkeiten im Umfeld der Planung fehlen.

Das Natura 2000-Gebiet (VSG 'Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim') wird dabei an seinem nordöstlichen Rand auf etwa 1.400 m² überplant.

Daher betrachtet die vorliegende Natura 2000-Vorprüfung die potenziellen Auswirkungen des direkten Flächenentzugs sowie der Nichtstofflichen Einwirkungen durch die Anlage eines Parkplatzes.

G. Beschreibung des Natura 2000-Gebietes

Das geplante Vorhaben liegt innerhalb des **EU-Vogelschutzgebietes 'Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim'**, welches sich über eine Fläche von 381 ha erstreckt. Das Gebiet stellt die Bachaue der Selz in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereich im rhein-hessischen Hügelland unter Schutz. Der Tieflandbach ist inzwischen in weiten Teilen renaturiert und weist ein Mosaik aus einzelnen Röhrichten, Hochstaudenfluren sowie Grünland-Beständen auf. Mit bedeutenden Beständen von Rohrweihe, Blaukehlchen, Wasserralle, Beutelmeise und Schilfrohrsänger weist der Bereich mehrere röhrichtbewohnende Arten auf (SGD SÜD, 2017).

Folgende vorkommende Arten lt. Artikel 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind für dieses Schutzgebiet maßgeblich (Arten gemäß Art. 4 Abs. 1, für deren Erhalt besondere Schutzmaßnahmen ihrer Lebensräume anzuwenden sind; Quelle: LANIS Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz / Ministerium für Umwelt und Forsten & Struktur- und Genehmigungsdirektionen in Rheinland-Pfalz 2020):

Zielarten für das EU-Vogelschutzgebiet 'Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim':

Bekassine (*Gallinago gallinago*),
Beutelmeise (*Remiz pendulinus*),
Blaukehlchen (*Luscinia svecica*),
Rohrweihe (*Circus aeruginosus*),
Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*),
Schwimmvögel (Limikolen),
Wachtelkönig (*Crex crex*) und
Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

Erhaltungsziel des o.g. Vogelschutzgebietes gemäß der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in Natura 2000-Gebieten ist die "*Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Gewässerdynamik und der Talauenstruktur mit Röhrichten, Feuchtwiesen sowie Weichholzauen als bedeutsames Brut- und Rastgebiet*" (SGD SÜD, 2017).

Da die Maßnahme unmittelbar im Europäischen Vogelschutzgebiet erfolgt, können sich anlagebedingte sowie baubedingte Auswirkungen auf das Gebiet ergeben. Bei den baubedingten Störwirkungen sind insbesondere Störungen durch optische und akustische Reize auf dort rastende, Nahrung suchende oder brütende Vögel nicht auszuschließen. Vögel reagieren mehr als die meisten anderen Tierarten auf ungewöhnliche Bewegungen und Schallereignisse durch Stress- oder Fluchtverhalten. Aus diesem Grund ist im Rahmen der Untersuchung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutzzielen des Europäischen Vogelschutzgebietes, den störungsbiologischen Aspekten der nichtstofflichen Einwirkungen der geplanten Baumaßnahme auf das Gebiet und die dort lebenden oder brütenden Vögel besondere Aufmerksamkeit zu widmen (vgl. LAMPRECHT et al. 2004, 2007; BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 2018).

Das VSG ist überwiegend durch eine landwirtschaftliche Nutzung (ca. 36 %) geprägt. Als weiteres liegt der Grünflächenanteil bei etwa 24 % der Gesamtfläche, gefolgt von ca. 7 % Gehölzbeständen, 6 % Gewässerflächen (Bach), 4,5 % Verkehrsflächen, 4 % Obstbaumanlagen sowie knapp 2,5 % Sumpfflächen (SGD SÜD, 2017).

Zielvorgaben für das Gebiet gemäß Bewirtschaftungsplanung (SGD Süd, 2017):

Das vorrangige Ziel des betroffenen Bereichs (Z037) ist die "*Wiederherstellung von Hecken und Gebüschgruppen in extensivem Grünland als Lebensraum des Neuntöters*".

Die Maßnahmenvorschläge für den Bereich des Vorhabens lauten:

- *Umwandlung von Ackerflächen in Grünland und anschließende extensive Bewirtschaftung durch ein- bis zweischürige Mahd oder Beweidung, Umsetzung z.B. über Vertragsnaturschutz*
- *Anlage von Heckenstreifen oder Gebüschgruppen am Rand der Wiesenflächen als Brutplatz des Neuntöters.*

Vorkommen von Bestandteilen des Vogelschutzgebietes im Bereich des Vorhabens und dessen Umfeld:

Von den o. g. acht Zielarten des Vogelschutzgebietes konnten im Bereich des Vorhabens im Rahmen der Erfassungen zum Bewirtschaftungsplan (SGD Süd, 2017) keine Nachweise erbracht werden. Aufgrund der Habitatausstattung des potenziellen Vorhabensbereichs sowie der angrenzenden Störquellen erfüllt der Bereich bereits für den Großteil der Zielarten nicht die nötigen Lebensraumbedingungen.

H. Wirkfaktoren des Vorhabens auf Arten und Biotope

Die Planung sieht die Anlage eines Parkplatzes auf dem Grundstück Gemarkung Ober-Olm, Flur 39 Nr. 98/1 vor. Im westlichen Teil des Flurstücks ist eine Pflanzung von Gehölzen vorgesehen. Die Erschließung erfolgt von Osten über den unmittelbar angrenzenden Mühlweg.

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren lassen sich in anlage-, bau- sowie betriebsbedingte Wirkungen unterscheiden. Zusätzlich kann in temporär eintretende sowie dauerhafte Wirkprozesse differenziert werden.

Durch die Planung gehen anlagebedingt etwa 1.400 m² der vorhandenen Biotopstrukturen verloren. In randlichen Bereichen erfolgen keine oder nur geringfügige Veränderungen. Die Realisierung des Vorhabens hat die Beseitigung der gesamten Gras- und Krautvegetation der ausgewählten Fläche zur Folge.

Im Verhältnis zum Vogelschutzgebiet mit einer Gesamtgröße von 381 ha gehen etwa 0,03 % Biotopfläche durch das Vorhaben verloren.

Baubedingte Störungen betreffen sowohl die beanspruchte Fläche als auch die unmittelbare Umgebung der Planung.

Im Vorgriff auf die Baumaßnahmen ist der gesamte Vegetationsbestand im Bereich des geplanten Parkplatzes zu beseitigen. Hierdurch kommt es zur Tötung der dort lebenden Pflanzen und wenig mobiler Tiere, die nicht flüchten können. Das Ausmaß der Schädigung der Fauna hängt wesentlich vom Zeitpunkt der Ausführung der Baumaßnahmen ab und lässt sich durch eine zeitliche Steuerung und begleitende Maßnahmen wesentlich vermindern.

Im Rahmen der Baumaßnahmen kann es zu einer Beanspruchung von Flächen über die direkt von dem Parkplatz beanspruchten Bereiche hinaus kommen. So könnten z.B. Flächen als Lager- und als Rangierflächen in Anspruch genommen werden. Dabei können Beeinträchtigungen an Vegetation und an Lebensräumen entstehen.

Im Zuge der Baumaßnahmen kommt es zu einer temporären Beeinträchtigung angrenzender Kontaktbiotope durch Lärm und visuelle Störungen. Hiervon sind in erster Linie stöempfindliche Vögel im Bereich der näheren Umgebung der Vorhabensfläche betroffen, wobei die benachbarte Landesstraße 413 wie auch die unmittelbare Lage westlich der Ortslage von Nieder-Olm eine erhebliche Vorbelastung des für die Planung vorgesehenen Bereichs darstellt.

Betriebsbedingte Störungen durch die Nutzung der Fläche als Parkplatz innerhalb des Vogelschutzgebietes sind im relativ stark frequentierten Bereich der L413 sowie in der direkten Nachbarschaft der Ortslage von Nieder-Olm vernachlässigbar, zumal infolge der betrieblichen Nutzung lediglich geringfügige Störungen verursacht werden, welche durch eine Gehölzpflanzung am westlichen Rand des Grundstücks zusätzlich reduziert werden. Die Störungen beschränken sich auf An- und Abfahrten der parkenden Fahrzeuge.

I. Prognose potenzieller Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und Zielarten des Natura 2000-Gebietes durch das Vorhaben

Die anlagebedingten Wirkfaktoren resultieren aus der Errichtung der Parkfläche. Aufgrund der geringen Ausdehnung der Planungsabsicht (ca. 1.400 m²), insbesondere im Hinblick auf die Gesamtgröße des VSG (381 ha) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele bzw. die Zielarten des Vogelschutzgebietes zu erwarten. Es werden keine für die Zielarten wesentlichen Brut- oder Nahrungshabitate beansprucht.

Die baubedingten Wirkeffekte schlagen sich durch akustische sowie optische Störungen temporär nieder. Durch die baubedingten Störungen werden primär stöempfindliche Vögel im Baubereich gestört. Neben den akustischen und optischen Störungen kann es zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baustelleneinrichtungsflächen kommen. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Zielarten des VSG sind nicht zu erwarten, da das Gebiet aufgrund der sehr starken Störungen durch die angrenzende Ortslage sowie der nahegelegenen L413 bereits aktuell nicht als Brutplatz für störsensible Arten fungieren kann. Dies zeigt sich auch in den fehlenden Nachweisen im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung (SGD SÜD 2017).

Das Ausmaß der Schädigung der Fauna hängt zudem wesentlich vom Zeitpunkt der Ausführung der Baumaßnahmen ab. Bei Umsetzung der Baumaßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeit kann zudem die Aufgabe von Nistplätzen mit dem Verlust von Gelegen oder Nestlingen und somit das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vermieden werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele und Zielarten des VSG infolge betriebsbedingter Wirkeffekte können ebenfalls aufgrund der geringen Ausdehnung des Vorhabens, der erheblichen Vorbelastung des Gebietes sowie der relativ störungsarmen betrieblichen Nutzung ausgeschlossen werden.

Die Zielarten des Vogelschutzgebiets 6014-402 'Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim' werden im Folgenden einzeln näher betrachtet, um eine tatsächliche Betroffenheit bzw. erhebliche Störung der Arten ausschließen zu können:

Bekassine (*Gallinago gallinago*)

Die Bekassine ist Brutvogel in Feuchtwiesen, Mooren, an sumpfigen Gewässerrändern und in Salzwiesen. Die benötigten Habitatstrukturen sind innerhalb des Plangebietes und der näheren Umgebung nicht vorhanden. Negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Zielart des VSG sind daher mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Beutelmeise (*Remiz pendulinus*)

Das Vorkommen der Beutelmeise kann aufgrund der Habitatausstattung im Untersuchungsgebiet und dessen Randbereichen ausgeschlossen werden. Die Art benötigt als Lebensraum halboffene Feuchtgebiete in Flussniederungs- und Uferlandschaften mit herabhängenden elastischen Zweigen, an denen das Nest meist über dem Wasser gebaut wird. Ebenfalls wichtig sind kleine Schilf- und/oder Rohrkolben- oder vorjährige Brennnesselbestände.

Diese Gegebenheiten sind im Untersuchungsgebiet und der weiteren Umgebung nicht vorhanden. Die Art konnte ebenfalls bei der Begehung nicht nachgewiesen werden. Ein Vorkommen und eine damit möglicherweise einhergehende Betroffenheit können somit ausgeschlossen werden.

Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)

Das Blaukehlchen ist Brutvogel des Tieflandes in deckungsreichen Ufer- oder Sumpfbereichen, Hochstaudenfluren und dichtem Gebüsch. Als Nahrungshabitate fungieren in erster Linie schütter bewachsene oder freie Bodenflächen.

Aufgrund der Habitatansprüche der Art und dem Fehlen von Nachweisen im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung (SGD SÜD 2017) ist ein aktuelles Vorkommen im Untersuchungsgebiet bzw. dessen Kontaktbiotopen auszuschließen. Der geringfügige Verlust von Nahrungsflächen durch die geplante Parkplatzanlage ist problemlos zu kompensieren. Eine Betroffenheit liegt somit nicht vor.

Rohrweihe (*Circus aeroginosus*)

Die Rohrweihe besitzt aktuell keine Brutvorkommen im betroffenen Bereich der Planung. Im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung (SGD SÜD 2017) konnten keine Nachweise für das Areal erbracht werden. Das Vorkommen der streng geschützten Greifvogelart kann aufgrund der Habitatausstattung im Untersuchungsgebiet und dessen Randbereichen ausgeschlossen werden.

Die Rohrweihe benötigt Habitatstrukturen, die im Bereich der Planung sowie im weiteren Umfeld fehlen. Ein Vorkommen und eine damit möglicherweise einhergehende Betroffenheit können somit ausgeschlossen werden.

Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)

Der Schilfrohrsänger konnte im Rahmen der Erfassungen im Jahr 2016 nicht nachgewiesen werden (SGD SÜD 2017). Die Art benötigt ausgedehnte Röhrichtbestände in Verlandungszonen von Altarmen und Bruchgebieten, welche im Geltungsbereich sowie im weiteren Umfeld gänzlich fehlen.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Zielart des VSG und des Erhaltungszustandes infolge der Anlage eines Parkplatzes sind somit auszuschließen.

Schwimmvögel (*Limikolen*)

Die Limikolen nutzen bevorzugt den Rhein sowie die angrenzenden Flachland-Mähwiesen innerhalb des Vogelschutzgebietes. Ein Vorkommen und somit eine mögliche Betroffenheit können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Wachtelkönig (*Crex crex*)

Der Wachtelkönig besiedelt bevorzugt halb offene Auen, Verlandungszonen, Seggenmoore und natürliche Bergwiesen. Er ist jedoch inzwischen häufiger in extensiv genutztem Kulturland mit deckungsreicher Vegetation anzutreffen.

Die für die Art benötigten Habitatelemente fehlen im Bereich der Planung sowie im weiteren Umfeld. Negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Zielart des VSG sind daher mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

Die Wasserralle nutzt bevorzugt dichte Ufervegetation in Niederungen und Mittelgebirgslagen an größeren Seen und Weihern. Innerhalb des von der Planung betroffenen Bereichs werden die Habitatansprüche der Art nicht erfüllt. Somit liegen für diese Art keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand im Vogelschutzgebiet vor.

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Die Art besiedelt halboffene bis offene Landschaften mit lockerem, strukturreichem Gehölzbestand, hauptsächlich in extensiv genutztem Kulturland (Feldfluren, Feuchtwiesen und -weiden, Mager- bzw. Trockenrasen), das mit Hecken bzw. Kleingehölzen und Brachen gegliedert ist. Sie lebt auch in Randbereichen von Niederungen, Heiden, an reich strukturierten Waldrändern, an Hecken gesäumten Feldwegen, Bahndämmen, auf Kahlschlägen, Aufforstungs-, Windwurf- und Brandflächen, Truppenübungsplätzen, Abbauflächen (Sand- und Kiesgruben) sowie Industriebrachen. Wichtig sind dornige Sträucher und kurzrasige bzw. vegetationsarme Nahrungshabitate.

Im Rahmen der Erfassungen zur Bewirtschaftungsplanung (SGD SÜD, 2017) konnten keine direkten Nachweise des Neuntöters erbracht werden. Der Bereich des Vorhabens wurde im Rahmen des Bewirtschaftungsplans als "Zielraum" für die Art definiert. Der Vorhabensbereich bietet dem Neuntöter aufgrund der starken Vorbelastung der angrenzenden Kontaktbiotope lediglich ein untergeordnetes Nahrungshabitat.

Aufgrund der geringen Ausdehnung der Planung sowie der vorhandenen Störungsintensität durch die angrenzenden Nutzungen sind erhebliche Beeinträchtigungen für den Neuntöter auszuschließen. Der geringfügige Verlust von untergeordneten Nahrungsflächen durch die geplante Errichtung eines Parkplatzes ist somit problemlos zu kompensieren. Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt somit nicht vor.

Fazit

Die Durchführung des Vorhabens führt nicht zu erheblichen negativen Auswirkungen auf die für das Europäische Vogelschutzgebiet 6014-402 'Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim' maßgeblichen Vogelarten und deren Habitate. Das Vorhaben ist gemäß den Kriterien des § 34 Abs. 1 BNatSchG mit den Erhaltungszielen des Europäischen Vogelschutzgebietes 6014-402 'Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim' verträglich.

J. Einschätzung der Relevanz anderer Projekte und Pläne

Bei der Betrachtung von kumulativen Wirkungen mit anderen Projekten und Plänen ist zu prüfen, ob von dem geplanten Vorhaben Beeinträchtigungen ausgehen, die einzeln oder im Zusammenwirken und/oder Synergie mit anderen Projekten und Plänen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes führen können. Dabei sind für die Natura 2000-Vorprüfung des geprüften Vorhabens lediglich diejenigen kumulativen Be-

eintrüchtigungen relevant, zu denen das zu prüfende Vorhaben selbst beiträgt. Zu berücksichtigen sind die Erhaltungsziele sowie die maßgeblichen Zielarten des VSG, für die eine Beeinträchtigung (auch eine nicht-erhebliche Beeinträchtigung) durch das geprüfte Vorhaben nachgewiesen wurde. Andere Pläne oder Projekte sind erst dann zu berücksichtigen, wenn sie von einer Behörde zugelassen oder durchgeführt werden.

Unter Berücksichtigung der räumlich stark begrenzten Projektwirkung des Vorhabens können bewertungsrelevante Kumulativwirkungen lediglich durch Pläne und Projekte ausgelöst werden, die in einem engen räumlichen Zusammenhang mit der Teilfläche des Vogelschutzgebietes stehen.

Andere Pläne und Projekte, die ihrerseits zu Beeinträchtigungen der gleichen Schutz- und Erhaltungsziele führen können, liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor. Das im Rahmen dieser Vorprüfung geprüfte Vorhaben selbst führt zu keinen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes, die durch kumulierende Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können.

K. Fazit

Erhebliche negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand des Europäischen Vogelschutzgebietes 6014-402 'Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim' sind nicht zu erwarten. Das Vorhaben ist gemäß den Kriterien des § 34 Abs. 1 BNatSchG mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes verträglich.

Eine formelle Verträglichkeitsprüfung wird daher als nicht erforderlich angesehen.

L. Vorhabensbezogene Schadensbegrenzungs- und Minimierungsmaßnahmen

Zunächst sei darauf hingewiesen, dass aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshof (EuGH) vom 21.07.2016 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume durch vorhergehende, aber noch nicht abgeschlossene Entwicklung eines dem zerstörten Teil entsprechenden Areals eines Lebensraumtyps sowie den Ausführungen gemäß LAMBRECHT et al. (2004) Maßnahmen zur Kohärenzsicherung und Kompensationsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung nicht in die Natura 2000-Vorprüfung einbezogen werden können. Auch nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Mainz-Bingen können aufgrund des o.g. Gerichtsurteils vorgezogene CEF-Maßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht in eine Natura 2000-Vorprüfung einbezogen werden.

Durch wirkungsbezogene Betrachtung ist der Nachweis zu erbringen, dass das Verschlechterungsverbot auch ohne CEF-Maßnahmen eingehalten wird. Lediglich unter dieser Voraussetzung ist das Vorhaben mit den Zielen des Europäischen Schutzgebietssystems vereinbar. Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen müssen im Rahmen weiterer Planungsschritte berücksichtigt werden, wenn sichergestellt wurde, dass die grundsätzliche Verträglichkeit gewährleistet ist.

Als maßgebliche Schadensbegrenzungsmaßnahmen sei zunächst auf die baubedingten Störfaktoren hinzuweisen. Diese lassen sich infolge einer zeitlichen Bauzeitenlenkung auf ein für die maßgeblichen Bestandteile sowie geschützten Vogelarten der Europäischen Vogelschutz-Richtlinie verträgliches Maß herabsetzen. Somit ist die Anlage des geplanten Parkplatzes außerhalb der Brutzeit der Zielarten umzusetzen. Durch die Festlegung der Bauzeiten außerhalb der Brutzeit werden die ohnehin bereits als unerheblich eingestuften baubedingten Wirkfaktoren auf ein Mindestmaß herabgesetzt.

Neben der bauzeitlichen Lenkung ist festzusetzen, dass erforderliche BE-Flächen keine weiteren Flächen innerhalb des Vogelschutzgebietes beanspruchen, welche zu weiteren Lebensraumverlusten führen würden. Nach Möglichkeit sollten die BE-Flächen im Randbereich der südlich angrenzenden Lagerhalle (Gemarkung Ober-Olm, Flur 39 Nr. 97) umgesetzt werden, da hier keine Vegetationsbestände zu beseitigen wären.

Als weitere Schadensbegrenzungs- bzw. Minimierungsmaßnahme ist die Eingrünung der westlichen Grenze des Grundstücks in Form einer Gehölzpflanzung vorgesehen. Diese Maßnahme reduziert die bereits als unerheblich eingestufteten betrieblichen Wirkfaktoren auf ein Mindestmaß.

M. Exkurs Artenschutzrecht

Neben der Lage innerhalb des Natura 2000-Gebietes und der damit einhergehenden Notwendigkeit einer Natura 2000-Vorprüfung sind zudem die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu berücksichtigen.

Bei dem Vorhaben sind, wie bei jedem Verfahren, die artenschutzrechtlichen Belange des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (zuletzt geändert am 13. Mai 2019) zu berücksichtigen. Dort regelt § 44 Abs. 5, dass für Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG mit Einschränkungen gelten. Demnach ist es (vereinfacht dargestellt) verboten, wild lebende Tiere und Pflanzen der europarechtlich geschützten Arten zu töten, zu verletzen oder derart zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der streng geschützten Tierarten sowie der sonstigen europarechtlich geschützten Vogelarten dürfen nicht beschädigt oder zerstört werden. Gemäß der Regelung des § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt für den Fall, dass im Bereich eines nach BauGB zulässigen Vorhabens solche europarechtlich geschützten Arten mitsamt ihrer Lebensräume betroffen sind, ein Verstoß gegen das Beschädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn *die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird*. Zudem liegt ein Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn *die Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann*.

Im Bereich der Planung ist aufgrund der Habitatstruktur ein Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nicht auszuschließen. Bei dem Bereich handelt es sich um eine grasige Brachfläche mit kleinflächig ausgebildeten Pionierbeständen mit teilweise guter Eignung als Lebensraum für die Reptilienart.

Bisher liegen noch keine Aussagen bezüglich einer tatsächlichen Besiedlung durch Zauneidechsen vor, da keine Erfassung während der Aktivitätszeit der Reptilien erfolgte. Es besteht jedoch aufgrund der Lebensraumeignung die Möglichkeit auf ein Vorkommen der streng geschützten Art. Verbindliche Aussagen können erst im Rahmen von drei Begehungen im Frühjahr 2020 gemacht werden.

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als charakteristischer Besiedler von Grünlandbereichen, Brachen und Saumbiotopen benötigt gehölzarme bis mäßig verbuschte Lebensräume mit einem Deckungsgrad höherer Gras- und Staudenvegetation von 30 bis 80 %, dazu niedrigwüchsige bis vegetationsfreie Bereiche sowie, als essenzielle Habitatstrukturen, Sonnenplätze, Eiablageplätze und Überwinterungsplätze in räumlicher Nachbarschaft.

Diese Bedingungen sind im Bereich des Vorhabens gegeben. Es sind geeignete Sonnenplätze und Eiablageplätze ebenso vorhanden wie ein ausreichendes Nahrungsangebot und Möglichkeiten zur Überwinterung.

Bei einem Nachweis und somit einem Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse im Bereich des geplanten Parkplatzes besteht die Möglichkeit, dass die Art das Vorhabensgebiet als Teil des Ganzjahreslebensraumes nutzen könnte. Eine Betroffenheit der Art lässt sich somit nicht durch eine Regelung der Bauzeiten vermeiden.

Wenn die Vorhabensfläche einen Ganzjahreslebensraum der streng geschützten Zauneidechse darstellt, käme es bei Realisierung des Vorhabens ohne vorbereitende und begleitende Artenschutzmaßnahmen möglicherweise zur Tötung oder Verletzung von Individuen der Zauneidechse und somit zu einem Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (*"Es ist verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten ... zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören"*). Bei Durchführung der Bauarbeiten während der Zeit der Gelege oder während der Überwinterung kann es ohne vorbereitende und begleitende Artenschutzmaßnahmen auch zur Zerstörung von Reproduktions- und Überwinterungsstätten und somit zum Eintreten des Beschädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kommen (*"Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören"*).

Im Falle des Nachweises der streng geschützten Zauneidechse sind Maßnahmen zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen und zur Vermeidung vermeidbarer Beeinträchtigungen der betroffenen Individuen und ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zwingend erforderlich, um das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Aufgrund der räumlichen Situation im Gebiet sowie der geringen Ausdehnung (ca. 1.400 m²) des geplanten Vorhabens erscheint eine Vergrämung der streng geschützten Zauneidechsen aus den potenziell von Bauarbeiten bedrohten Bereichen in die angrenzenden, dauerhaft verfügbaren Lebensräume als problemlos realisierbar.

N. Literatur

BARTHEL, P. H. & HELBIG, A. J. (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. - Limicola 19(2): 89-111.

BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeres Singvögel. Aula-Verlag Wiesbaden.

BIBBY, C.J., BURGESS, N.D., HILL, D.A., AND MUSTOE, S.H. (2000). Bird Census Techniques, 2nd ed. Academic Press, London.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN), (2020): Fachinformationssystem des Bundesamt für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP-Info): <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp>. - Abgerufen 23.03.2020.

DIETZEN, C., DOLICH, T., GRUNDWALD, T., KELLER, P. KUNZ, A., NIEHUIS, M., SCHÄF, M., SCHMOLZ, M & WAGNER, M. (2015-2017): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. - Landau.

HÖLZINGER, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.1: Singvögel 1. - Stuttgart.

- LAMBRECHT, H.; TRAUTNER, J.; KAULE, G. & GASSNER, E. (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn.
- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004. Schlussstand Juni 2007.
- LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (2019): ARTeFakt - Arten und Fakten - <http://www.artefakt.rlp.de/artefakt/> (Stand 23.03.2020).
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2008a): Europäische Vogelarten in Rheinland-Pfalz. CD-ROM. Stand 26. 9. 2008. - Koblenz.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2008b): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz. CD-ROM. Stand 26. 9. 2008. - Koblenz.
- PETER H. BARTHEL; ANDREAS J. HELBIG (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. In: *Limicola* 19 (2).
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BIEWALD, G.; HAUKE, U.; LUDWIG, G.; PRETSCHER, P.; SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (BEARB.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. - *Schr.R. Natursch. Landschaftspf.* 69/1.
- PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (BEARB.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. - *Schr.R. Natursch. Landschaftspf.* 69/2.
- SIMON, L.; BRAUN, M.; GRUNWALD, T.; HEYNE, K.-H.; ISSELBÄCHER, T.; WERNER, M. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz. Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.
- STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD (SGD SÜD) (HRSG.) (2017): NATURA 2000 Bewirtschaftungsplan BWP-2012-06-S. VSG 6014-402 'Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim'. Teil A: Grundlagen und Teil B: Maßnahmen. Bearbeitet von Planungsbüro Michael Höllgärtner. - Neustadt a. d. W.
- SÜDBECK, P.; ANDRETTZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELDT, C. (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2008): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 4. Fassung, 30.11.2007. *Ber. Vogelschutz* 44: 23-81.
- WEDDELING, K., HACHTEL, M., SCHMIDT, P., ORTMANN, D. & BOSBACH, G. (2005): Die Ermittlung von Bestandstrends bei Tierarten der FFH-Richtlinie: Methodenvorschläge zu einem Monitoring am Beispiel der Amphibien- und Reptilienarten der Anhänge IV und V. - In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (BEARB.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. - *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 20: 422-449.

O. Fotodokumentation



Bild 01: Blick über den Geltungsbereich in Richtung Osten, die parkenden Fahrzeuge befinden sich bereits innerhalb des Plangebietes



Bild 02: Die westliche Grenze des Plangebietes mit dem angrenzenden Acker



Bild 03: Sicht entlang der Westgrenze des Grundstücks mit Blick auf die nördlich angrenzende Grünanlage (Bolzplatz)



Bild 04: Übergang zwischen dem bereits genutzten Schotterparkplatz und der im Westen liegenden ruderalen Wiese



Bild 05: Blick vom südwestlichen Rand des Geltungsbereich in Richtung der etwa 75 m verlaufenden L413 (Ingelheimer Straße)



Bild 06: Sicht aus der nordwestlichen Ecke des Vorhabensbereich auf die nördlich angrenzende Grünanlage sowie der östlich angrenzenden Ortslage von Nieder-Olm



Bestand Biotoptypen

Landwirtschaftsflächen

- Acker umgebrochen

Ruderalbestände i. w. S.

- Ruderaler Wiese Stinkkrauten-Kriechqueckenrasen

Grün- und Erholungsanlagen

- Sportanlage Weidelgras-Weißklee-Mulchrasen

Wohn- und Mischgebiete

- Landwirtschaftliche Halle
- Hausgarten
- Scherrasen Weidelgras-Weißklee-Mulchrasen
- Zierbeet

Verkehrsflächen

- Straße
- Straßenbegleitender Fußweg
- Parkplatz
- Schotterparkplatz

Einzelgehölze

- Laubbaum standorttypisch
- Laubbaum standortfremd

Sonstige Darstellungen

- Plangebiet
- VSG 6014-402 'Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim'

Ortsgemeinde Ober-Olm

Bauvorhaben
 'Parkplatz Mühlweg'
 'Am Aussätzigen Haus'
 Flur 39 Nr. 98/1
 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung
 Karte 1: Bestand Biotoptypen

Datum: 16.03.2020
 Bearbeitung: Dipl.-Biol. Thomas Merz
 M.Sc. Christoph Nohles

0 5 10 20 30 Meter

viriditas
 Dipl.-Biol. Thomas Merz
 Dienstleistungen für
 Mensch, Natur und Landschaft
 Auf der Trift 20 55413 Weiler
 www.viriditas.info